

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Für Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten im Bereich des Einkaufs durch uns ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

§ 2

Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schließt auch Textform (z.B. E-Mail, Telefax) sowie Bestellungen über digitale Systeme/Portale ein.
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung rechtzeitig bekannt sind.
- 2.3 Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Verhältnisse überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Begebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen.
- 2.4 Er hat uns Bedenken jeglicher Art, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den von uns vorgelegten Unterlagen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 3

Liefertermin

- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie drei Wochen ab Bestellung. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der

Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- 3.2 Bei Überschreiten der in der Bestellung angegebenen Liefer-/Leistungsstermine gerät der Verkäufer auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich für dessen Einhaltung ist die vollständige Auftragsbefreiung bei der angegebenen Lieferanschrift. Erfolgen Lieferungen außerhalb der vereinbarten Termine, behalten wir uns die Nichtannahme, Rücksendung oder Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vor. Im Übrigen bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4

Lieferung, Änderungen des Lieferumfanges, Ersatzteile, Unterlieferanten

- 4.1 Die Lieferung hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gemäß DDP (Incoterms 2020) an unseren Geschäftssitz in Hemer oder einen im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen angegebenen Lieferort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der internationalen Automobilindustrie üblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Unterlagen, Prüfberichte, Berichte, Dokumentationen Validierungen der jeweiligen Lieferung auf unsere Anforderung hin kostenfrei beizufügen
- 4.3 Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.5 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

- 4.6 Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- 4.7 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

§ 5

Behördliche Genehmigungen, Exportkontrolle

- 5.1 Der Lieferant hat uns unverzüglich aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, soweit anwendbar, Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der USA oder andere Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen vor dem Transfer von technischen Informationen oder Gegenständen an uns einzuholen und uns unaufgefordert die jeweilige Exportkontrollklassifizierungsnummer für solche technischen Informationen und Waren (z.B. USRecht: ECCN) und etwaige Restriktionen für deren Weitergabe mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung solcher Regelungen im Einzelfall erforderlich sind. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung von Verträgen gegenüber dem Lieferanten berechtigt, soweit Änderungen in anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften oder unseren darauf beruhenden internen Vorschriften die Abnahme der vertraglichen Leistungen oder die Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, unmöglich machen und auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen lassen

§ 6

Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen sind.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 6.5 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Forderungen des Lieferanten gegenüber uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten oder von Dritten eingezogen werden. Sollte der Lieferant ohne unsere Zustimmung Forderungen abtreten oder

durch Dritte einziehen lassen, so sind wir weiterhin berechtigt, mit befreiender Wirkung Zahlungen an den Lieferanten zu leisten.

- 6.6 Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang mangelfreier Ware und der Rechnung. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend.

§ 7

Abnahme von Werkleistungen

- 7.1 Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 7.2 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

§ 8

Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen (Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw.) geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragspflichtverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.
- 8.2 Die Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 8.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 8.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

- 8.5 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 8 Abs. 1 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 (fünfundzwanzigtausend) EUR fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 9

Qualitätsmanagement

- 9.1 Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen kontinuierlich zu überwachen. Vor jeder Lieferung wird sich der Lieferant vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Gegenstände frei von Sachmängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen. Dies ist uns auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, branchenübliche Qualitätssicherungsvereinbarungen, wie sie insbesondere in der Automobilzulieferindustrie Anwendung finden, mit uns zu vereinbaren und einzuhalten. Dazu zählt auch die Umsetzung entsprechender Qualitätsmanagementsysteme nach anerkannten Standards (insbesondere IATF 16949, ISO 9001, TISAX). Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei der Einhaltung dieser Qualitätssicherungsvereinbarungen aktiv zu unterstützen.
- 9.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, findet auf die Erstmusterprüfung die jeweils aktuelle Ausgabe der VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie – Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“ Anwendung. Die Qualität der Liefergegenstände ist vom Lieferanten regelmäßig zu überwachen.
- 9.4 Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden nicht zwischen den Parteien vereinbart, wird der Besteller auf Verlangen dem Lieferanten seine diesbezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stellen, um gemeinsam den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu bestimmen. Auf Wunsch informieren wir den Lieferanten auch über die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften.
- 9.5 Der Lieferant hat darüber hinaus die jeweils aktuelle VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferern – Durchführung der Dokumentation“ zu beachten. Insbesondere hat er in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, wie und durch wen die Liefergegenstände geprüft wurden und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden. Die Unterlagen sind für zehn Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend zu verpflichten.
- 9.6 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über mögliche Qualitätsverbesserungen informieren und deren Umsetzung fördern.
- 9.7 Soweit zuständige Behörden (z. B. für Kraftfahrzeugsicherheit, Emissionen etc.) Einsicht in Produktionsprozesse oder Prüfunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unser Ersuchen bereit, in seinem Betrieb entsprechende Einsichtnahme unter zumutbarer Mitwirkung zu ermöglichen.

§ 10

Gewährleistung, Mängelhaftung

- 10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen)

und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

- 10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Zugleich gewährleistet der Verkäufer, dass die Ware die gesetzlichen Bestimmungen für ihren bestimmungsgemäßen Einsatz in der EU, den USA sowie China einhält.
- 10.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 10.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 10.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 10.7 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 11

Verkäuferaudits

Wir sind nach einer entsprechenden achtundvierzig (48) Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Verkäufers während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Verkäufers zu betreten, um Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, den diesem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren sowie den Herstellungsprozess des Verkäufers zu überprüfen. Alternativ können der Käufer und Verkäufer die Durchführung eines Remote- oder Hybridaudits vereinbaren. Der Käufer ist berechtigt, das Audit durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Verkäufers handelt. Das Zutritts- und Einsichtsrecht beschränkt sich auf die dafür notwendigen Bereiche unter Wahrung möglicherweise gegenüber Dritten bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich solche Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Waren an den Käufer aufzubewahren. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 12

Lieferantenregress

- 12.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478 , 445a , 445b bzw §§ 445c , 327 Abs. 5 , 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 12.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1 , 439 Abs. 2 , 3 , 6 S. 2 , 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 12.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 13

Produzentenhaftung, Schutzrechte

- 13.1 Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Für Schäden, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Haftung insoweit frei, als dass nicht auch ein Mitverschulden unsererseits für den Schaden verantwortlich war.

- 13.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3 Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dem Lieferanten steht es frei, uns nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Rechte Dritter trifft. Soweit uns danach eine Haftung gegenüber Dritten trifft, stellt er uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise entstehen, frei. Wir sind nicht berechtigt – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Eine Haftung des Lieferanten uns gegenüber tritt nicht ein, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 14

Software

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Updatepflichten bleiben unberührt.

§ 15

Längerfristige Lieferverhinderungen

Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der finanziellen Lage des Lieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

§ 16

Verjährung

- 16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 16.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die

regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195 , 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17

Nachhaltigkeit in der Lieferkette

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb als auch in Bezug auf die zur Leistungserbringung von ihm unmittelbar eingesetzten Unterlieferanten Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um (i) eine Verletzung von Menschenrechten, (ii) einen Verstoß gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen oder (iii) einen Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften durch den Lieferanten selbst oder durch dessen Unterlieferanten zu vermeiden und Verletzungen oder drohende Verletzungen zu erkennen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant uns über die getroffenen Präventionsmaßnahmen schriftlich Auskunft erteilen.
- 17.2 Wir ist berechtigt, die vom Lieferanten gemäß § 17 Abs. 1 getroffenen Präventionsmaßnahmen mindestens einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung im Rahmen von Audits zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wir bei begründetem Verdacht auf die Verletzung von Menschenrechten oder der in Absatz 1 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch unmittelbare Unterlieferanten des Lieferanten die bei diesem unmittelbaren Unterlieferanten, d.h. Unterlieferanten, mit denen der Lieferant eine unmittelbare Vertragsbeziehung unterhält, getroffenen Präventionsmaßnahmen auditieren oder durch Dritte überprüfen lassen können. Der Lieferant wird zudem darauf hinwirken, dass in begründeten Verdachtsfällen eine Auditierung oder Überprüfung von Präventionsmaßnahmen auch bei mittelbaren Unterlieferanten, d.h. Unterlieferanten, mit denen der Lieferant keine unmittelbare Vertragsbeziehung unterhält, ermöglicht wird. Solche Audits und Überprüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seinen Pflichten nach dieser Bestimmung.
- 17.3 Sollte es zu einer Verletzung von Menschenrechten oder der in Abs. 1 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch unmittelbar oder mittelbar vom Lieferanten eingesetzte Unterlieferanten kommen, wird der Lieferant unverzüglich auf die Ergreifung geeigneter Abstellmaßnahmen hinwirken, die Wirksamkeit dieser Abstellmaßnahmen überprüfen und uns von den Verletzungen und den getroffenen Abstellmaßnahmen unterrichten. Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 17.4 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, an geeigneten Schulungen zu menschenrechtlichen, arbeitsschutz- und umweltbezogenen Themen teilnehmen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen Nachweise über die Einrichtung und Umsetzung eines Schulungskonzepts beim Lieferanten erbringen.
- 17.5 Wir sind berechtigt, weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen vom Lieferanten in seinem eigenen Geschäftsbetrieb sowie in Bezug auf die zur Leistungserbringung eingesetzten unmittelbaren und mittelbaren Unterlieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, auch solche Maßnahmen umzusetzen, es sei denn, die Umsetzung solcher Maßnahmen ist für den Lieferanten unzumutbar.

§ 18
Compliance

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoß“ oder „Verstöße“ bezeichnet). Der Lieferant ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten und im Hinblick auf die Vermeidung von Verstößen umfassend schulen.
- 18.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen unserer Kunden, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Hierzu wird der Lieferant einen von unserem Kunden zur Verfügung gestellten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß beantworten sowie damit in Zusammenhang stehende Dokumente unserem Kunden zur Verfügung stellen.
- 18.3 Der Lieferant wird uns unverzüglich über einen Verstoß oder über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.
- 18.4 Im Fall eines Verstoßes gegen eine der vorstehenden Regelungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei uns entstandenen Schäden zu verlangen und / oder die Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Lieferant wird uns von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die uns aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Lieferanten, seiner Unterlieferanten oder der jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.
- 18.5 Im Falle eines Verstoßes gegen Kartellrecht in Form von Kernbeschränkungen, d.h. bei Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- oder Kundenabsprachen durch den Lieferanten, beträgt die Höhe des Schadensersatzes 15 % des Nettoumsatzes, der mit kartellbefangenen Produkten oder Leistungen des Lieferanten mit uns getätigt wurde, bevor wir von dem Verstoß Kenntnis erlangt haben. Der Nachweis eines Schadens in geringerer Höhe oder des Nichtvorliegens eines Schadens durch den Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Dies betrifft auch die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche durch uns.

§ 19
Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 19.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen, die diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, ist Hemer.
- 19.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch diejenige wirksame

und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Falls eine Vorschrift dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aufgrund ihres zeitlichen, regionalen oder sonstigen sachlichen Anwendungsbereiches unwirksam ist, ist diese unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem zeitlichen, regionalen oder sonstigen sachlichen Regelungsgehalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.